

**DR. HELGA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- Der Präsident -
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

2. Juli 2013

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Weber betreffend seine Beteiligung und
Verhandlungsführung im Rechtsstreit Klaunig ./.. Stadt Frankfurt am Main,
Az.: 11 U 94/12**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 38 Abs. 1 DRiG hat jeder Richter den Eid geschworen, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Gemäß § 39 DRiG hat sich ein Richter innerhalb seines Amtes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet ist.

Angesichts dessen erhebe ich namens und im Auftrag der Künstlerin Isolde Klaunig Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn VorsRiOLG Dr. Wolfgang Weber aufgrund seines dienstlichen Verhaltens in Bezug im Rechtsstreit Klaunig ./.. Stadt Frankfurt am Main.

Das dienstliche Verhalten, über das Beschwerde zu führen ist, betrifft einerseits die Beteiligung des VorsRiOLG am Verfahren und andererseits die Verhandlungsführung in der mündlichen Verhandlung am 25.6.2013.

Der Rechtsstreit Klaunig ./.. Stadt Frankfurt am Main betrifft die Frage einer Nutzungsvergütung für die unkörperliche Darbietung im Wege der Ausstellung – die Darbietung zum Anschauen – anstelle oder neben einem Kaufvertrag, wie sie von den Berufsverbänden der bildenden Künstler anhand der §§ 11 S. 2, 19 analog UrhG i.V.m. Art. 14 GG seit Jahren vertreten, aber bisher noch keiner gerichtlichen Entscheidung in einem Einzelfall zugeführt worden ist. Er betrifft ferner – darin enthalten – die Frage des Zustandekommens eines Kaufvertrages über das Portraitgemälde der Künstlerin Isolde Klaunig, das den ehemaligen

Oberbürgermeister Rudi Arndt zeigt, mit der Stadt in den Jahren 2004-2011.

1.

Die Beteiligung des Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Weber am Verfahren:

Wie erst nach der mündlichen Verhandlung zufällig festgestellt werden konnte, besteht zwischen dem VorsRiOLG Dr. Weber und der ehemaligen Frankfurter Oberbürgermeisterin Petra Roth ein Interessensgeflecht, das die Befangenheit begründet hätte, wenn der Klägerin dieses Interessensgeflecht vor der mündlichen Verhandlung bekannt geworden wäre. Es war angesichts dieses Interessensgeflechts, das bis zu echten wirtschaftlichen Interessen des Richters reicht, zu erwarten, dass VorsRiOLG Dr. Weber sich selbst ablehnt. Das ist jedoch nicht geschehen.

Damit erscheint VorsRiOLG Dr. Weber unter Anlegung eines vernünftigen Parteimaßstabes als Vertreter der Wagenburgmentalität der Stadtoberen und somit als Mitglied des Schweigekartells innerhalb der Stadt Frankfurt, in dem zum Nachteil und Schaden der Künstlerin Isolde Klaunig böswillig Informationen unterdrückt werden. Im Falle des Ausscherens aus dem Schweigekartell hätte VorsRiOLG dazu beitragen müssen, dass die von vielen bildenden Künstlern seit Jahren durch die Stadt Frankfurt erfahrene Behandlung anhand des Falles der Künstlerin Isolde Klaunig erstmals eine kritische Beleuchtung im Hinblick auf die guten Sitten erfährt.

Herr Dr. Weber ist als **Vorsitzender der Bürgervereinigung Höchster Altstadt** gesetztes **Mitglied des Beirats der Stiftergemeinschaft bzw. des Justinuskirche e.V.** (§ 13 Nr. 1. d der Satzung).

Die ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt, **Frau Petra Roth**, war während ihrer Stellung als Oberbürgermeisterin laut Satzung „**gesetztes Kuratoriumsmitglied**“ des Justinuskirche e.V. bzw. der Stiftergemeinschaft. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt der Oberbürgermeisterin wurde Frau Petra Roth auf eigenen Wunsch zugewählt, ist also weiterhin Mitglied des Kuratoriums, obgleich inzwischen der neue Oberbürgermeister, Herr Peter Feldmann, „gesetztes Kuratoriumsmitglied“ geworden ist (§ 8 Nr.1 der Satzung).

Die Stiftergemeinschaft bzw. der Justinuskirche e.V. verfolgt u.a. den Zweck der Mittelbeschaffung für die Restaurierung der Höchster Justinuskirche (§ 2.2.c der Satzung).

Die Kuratoriumsmitglieder sollen sich persönlich und öffentlich dafür einsetzen, dass die Zielsetzungen des Vereins verbreitet und Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks gesammelt werden. Das **Kuratorium** entscheidet auch über die Gestaltung der Kooperation des Vereins mit den zuständigen Stellen, macht Vorschläge zur Gestaltung und zur Ausführung von Erhaltungsmaßnahmen, entscheidet über die hierfür notwendigen Mittel sowie über publizistische Maßnahmen und Spendensammelaktionen (§ 9 der Satzung).

Der **Beirat** berät das Kuratorium in den die Justinuskirche betreffenden Sachfragen und erarbeitet die für die Arbeit des Kuratoriums benötigten

Stellungnahmen und fachlichen Hinweise (§ 14 der Satzung).

Nach diesseitigen Informationen ist VorsRiOLG Mitglied der CDU wie Frau Petra Roth.

Die **Bürgervereinigung Höchster Altstadt e.V.** wurde 1971 von Höchster Bürgern gegründet. Ihr Ziel ist die **Bewahrung der historischen Bausubstanz und des Ensembles Höchster Altstadt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.**

VorsRiOLG Dr. Weber ist als Höchster Bürger unmittelbar Begünstigter der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Ensemble Höchster Altstadt.

Damit besteht ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse des Herrn Vorsitzenden Dr. Weber an einem guten Verhältnis zur Stadt Frankfurt. Das Wohlwollen der Stadt Frankfurt und seiner Spitzenvertreter ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Vorschläge, die er zusammen mit den anderen Beiratsmitgliedern im Interesse der Lebensqualität seines persönlichen Wohnumfeldes und dessen Erhaltung zur Umsetzung gelangen.

Damit kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass VorsRiOLG Dr. Weber der Sache vom Standpunkt der Klägerin aus bei vernünftiger Betrachtung unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber stand.

Hätte die Klägerin rechtzeitig Kenntnis von seiner Verbindung zur Stadt Frankfurt und deren Spitzenvertreter gehabt, hätte sie den Herrn Vorsitzenden wegen berechtigter Zweifel an seiner Unparteilichkeit wegen Besorgnis der Befangenheit in der vorstehenden Sache sofort abgelehnt.

Der Justinuskirche e.V. gehört davon abgesehen zu denjenigen Vereinen, deren Interesse auf die Erhaltung toter Kunst gerichtet ist. Deren Mitglieder sind als Interessensvertreter mit eigenen Prestigeinteressen, wie bereits im Klagevortrag nachzulesen, generell, aus der Erfahrung heraus, potentielle Gegner einer Ausstattungsvergütung für lebende Künstler, wie sie im genannten Rechtsstreit verfolgt wird.

2.

Das Verhalten des Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Weber in der mündlichen Verhandlung am 25.6.2013:

Das Verhalten des Herrn Vorsitzenden Dr. Weber in der mündlichen Verhandlung am 25.6.2013 steht vollständig im Einklang mit seiner vorgenannten Interessenslage.

In der vorstehenden Sache war der Termin zur mündlichen Verhandlung für den 25.6.2013, 11 h, anberaumt. Auf dem Terminsplan standen insgesamt 4 Sachen. Diese waren jeweils auf ½ Stde. terminiert.

Die Sache, die der vorstehenden Sache voranging, betraf, soweit dem mitgehörten Teil der mündlichen Verhandlung zu entnehmen, einen Rechtsstreit unter Energieversorgern mit einem Gegenstandswert von mindestens mehreren

100.000,-- € Die Sache wurde in großer Gelassenheit nicht nur, wie terminiert, bis 11 h, sondern bis 11.30 h verhandelt. Danach verließen die Parteien des verhandelten Rechtsstreits und der Senat den Sitzungssaal.

Die Parteien im Rechtsstreit Klaunig ./ Stadt Frankfurt begaben sich auf ihre Plätze und warteten auf den Senat.

Der Senat kehrte 11.40 h in den Sitzungssaal zurück. Der Vorsitzende gab eine kurze Einführung in den Sach- und Streitstand und die Auffassung des Senats, nach der dieser von einem konkludenten Zustandekommen des streitigen Vertrags ausgehe, zwar nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenngleich es für die Stadt angesichts des niedrigen Betrages um eine Lappalie gegangen sei, mindestens aber – ungeachtet der üblichen Annahme- und Genehmigungsfristen – doch qua Genehmigung durch den Magistrat 7 ¼ Jahre später. Sodann erhielt die Unterzeichnerin für die Klägerin das Wort.

Die Unterzeichnerin hatte kaum drei Sätze gesprochen, als der Vorsitzende sie unterbrach: „die Ausführungen mögen ja sehr interessant sein, aber ich weiß nicht, was sie mit dem Fall zu tun haben. Kommen Sie, bitte, zu den rechtlichen Ausführungen!“

Tatsächlich hatte die Unterzeichnerin bereits mit dem ersten Satz auf Art. 1 GG und den Schutz der Menschenwürde Bezug genommen, nach der kein Mensch zum Objekt der Bedürfnisse anderer gemacht werden darf, der vorliegende Fall aber ein Musterbeispiel dafür sei.

Die Unterzeichnerin fuhr mit der Begründung fort: Diese Ausführungen sind erforderlich.“ Nach wenigen weiteren Sätzen, die Fragen der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und der sozialen Gerechtigkeit (Art. 20 GG) und des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) betrafen, unterbrach der Vorsitzende die Unterzeichnerin erneut mit den Worten: „Jetzt kommen Sie zur Sache, **wir haben hier keine Zeit** für politische oder kulturpolitische Reden. Die müssen sie an anderer Stelle ausführen. Was sie sagen, hat nichts mit dem Fall zu tun.“

Die Unterzeichnerin setzte fort mit Erwägungen zu Regeln der Privatautonomie und Parität (Art. 2 GG) bei dem Zustandekommen eines Vertrages sowie zur Frage, welche Vergütungen überhaupt Gegenstand eines wie auch immer gearteten Vertrags gewesen sein können. Sie nahm dabei auf die Veräußerungsnorm des Urheberrechts (§ 44 UrhG) und dessen ungeklärte Anwendung hinsichtlich der sog. unkörperlichen Verwertungsrechte (Darbietung zum Anschauen durch Ausstellung) Bezug.

Erneut unterbrach der Vorsitzende die Unterzeichnerin, nunmehr mit den Worten: „Es tut mir leid, aber **wir haben hier keine Zeit für Ihre Ausführungen**. Für uns ist die Sache klar. **Vertrag ist Vertrag**. Die Künstlerin hat einen Vertrag gemacht. Im Angebot steht, auf dass das Werk in den Römer komme. Sie wollen hier nur etwas hinterher schieben.“

Als die Unterzeichnerin darauf erklärte: „Sie sind ja schon festgelegt“, erwiderte der Vorsitzende: „wir sind nie festgelegt.“ Als die Unterzeichnerin daraufhin ihre Ausführungen beendete, wegen der Unterbrechungen noch eine schriftsätzliche

Niederlegung ihrer Worte einreichte und darum bat, in das Protokoll aufzunehmen, dass der Herr Vorsitzende sie wiederholt abbrechen versucht habe, erklärte dieser: „Das stimmt nicht. Das werde er nicht ins Protokoll aufnehmen.“

Hiernach wurden die Anträge gestellt. Der Vorsitzende bestimmte Verkündung einer Entscheidung am Ende der Sitzung. Die Dauer der Verhandlung hatte lediglich knappe 20 Minuten betragen.

Angesichts des vorstehenden Sachverhalts ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Weber seine richterlichen Dienstpflichten im Sinne von Wahrheit und Gerechtigkeit deutlich verletzt hat.

Die Feststellung, Vertrag ist Vertrag, ging an der begehrten Nutzungsvergütung völlig vorbei und missachtete absichtlich, dass es in unparitätischen Vertragsanbahnungs-verhältnissen immer um nachträgliche Überprüfungen geht. Was soll denn vorher überprüft werden?

Es sind drei Aspekte, aus denen die Verletzung der richterlichen Dienstpflichten folgt:

Aspekt 1: nur zwanzig Minuten anstelle der vorgesehenen dreißig Minuten;

Aspekt 2: ein vorgebliches Beurteilungsvermögen und Expertentum in Bezug auf die Einordnung der Geschehnisse, die einen Vertrag hervorgebracht haben sollen;

Aspekt 3: die These, verfassungsrechtliche Ausführungen seien keine rechtlichen Ausführungen.

Aspekt 1: nur zwanzig Minuten anstelle der vorgesehenen dreißig Minuten

Der Künstlerin als Partei wurde nicht die für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten an diesem Vormittag bestimmte Verhandlungszeit von jeweils mindestens 30 Minuten zuerkannt. **Argument: keine Zeit.**

Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Künstlerin in jeder Hinsicht des vorliegenden Rechtsstreits zahllose und jahrelange Vorleistungen an Zeit und Kosten im Interesse der wirtschaftlich Stärkeren zu erbringen hatte. Umgekehrt hatten diese keinerlei Zeit für Leistungen zugunsten der Künstlerin.

Die **Künstlerin hatte Zeit,**

- für die Kontaktabahnung zum früheren Oberbürgermeister Rudi Arndt;
- für die Werkzeug- und Materialbeschaffung;
- für die psychische Vorbereitung der Sitzungen mit Rudi Arndt;
- für die Sitzungen mit Rudi Arndt;
- für die Aufbewahrung und Konservierung des Werkes über 30 Jahre;
- für zwei Besuche von Vertretern der Stadt, zu einem davon mit der Frau

- Oberbürgermeisterin Roth;
- für das Zusammenstellen und Überbringen von Material für das städtische Archiv;
 - für die Vervollständigung des Gemäldes durch Nachmalen eines Fußes;
 - für den Rahmenbau;
 - für die Begleitung des Transportes in den Römer;
 - für die Installationen zur Hängung des Gemäldes in Gestalt des Zusammensetzens von Rahmen und Bildwerk sowie von Retouchen an Rahmen und Bildwerk;
 - für die Rahmung des daneben hängenden Gemäldes;
 - für die Vorbereitung auf Vertragsgespräche;
 - für Mahnungen;
 - für die intellektuelle Vorbereitung des Rechtsstreits;
 - für die Bereitstellung der Gerichtskosten.

Wochenlang hatte Frau Krämer im Auftrag von Frau Roth Zeit um die Künstlerin ausfindig zu machen und in Kontakt mit ihr zu kommen.

Keine Zeit war hingegen

- dafür sich um den Verbleib des Werkes während der 30 Jahre seiner Lagerung und Konservierung in den Räumen der Künstlerin zu kümmern;
- mit der Künstlerin in eine Kommunikation über die Inhalte eines Vertrags zu treten;
- die (Urheber-)Persönlichkeitsrechte der Künstlerin zur Kenntnis zu nehmen und zu wahren;
- auf das Angebot der Künstlerin zu antworten;
- die Modalitäten der Beteiligung der Künstlerin an der Pressekonferenz zu besprechen;
- die Künstlerin zur Pressekonferenz einzuladen;
- den Namen der Künstlerin so zu vergegenwärtigen, dass dieser der Presse korrekt wiedergegeben werden konnte;
- der Presse zutreffende Informationen darüber zu erteilen, wer in den vorangegangenen 30 Jahren die Kosten und Lasten der Lagerung getragen hatte;
- die bei der Enthüllung anwesende Künstlerin zu begrüßen;
- der Künstlerin eine angemessene Vergütung zuzusichern;
- um der Künstlerin eine angemessene Vergütung nach einem zweiten Angebot durch Rechnungstellung zu überweisen;
- die Künstlerin um die Erlaubnis zum Abdruck einer Vervielfältigung im Buch der Frau Roth zu Rudi Arndt zu bitten;
- die Künstlerin um die Erlaubnis zu bitten, dass sich Frau Roth vor deren Werk zu Zwecken der Eigenwerbung fotografieren lässt;
- die Entschuldigung, die die Künstlerin im Herbst des Jahres 2011 laut Presse erhalten sollte, dieser persönlich mitzuteilen, sei es schriftlich, sei es mündlich;
- der Künstlerin die angebliche Genehmigung ihrer früheren Angebote durch den Magistrat mitzuteilen.

Dafür **hatte** Frau Petra Roth **Zeit** ihrer Verärgerung durch Rückgabe Ausdruck zu geben, als die Künstlerin ihr gesetzliches Werkzugangsrecht an zwei der Stadt

Frankfurt geschenkten Werken einforderte.

Ersichtlich war die Strategie, die Künstlerin aus einer Haltung der Abschätzung in jeder Hinsicht auflaufen zu lassen.

Mit der Formel „**dafür haben wir keine Zeit**“ hat Herr VorsRiOLG Dr. Weber der Strategie der Verachtung und Abwertung, aber nicht der Erkenntnis von Wahrheit und Gerechtigkeit gedient.

Aspekt 2: ein vorgebliches Beurteilungsvermögen und Expertentum in Bezug auf die Einordnung der Geschehnisse, die einen Vertrag hervorgebracht haben sollen

Tatsache ist, dass es von Richterseite so gut wie keine persönlichen Kontakt von inhaltlicher Qualität zu Künstlern gibt.

Tatsache ist auch, dass bildende Künstler nur äußerst selten klagen.

Tatsache ist ferner, dass bildende Künstler im Urheberrecht deutlich schlechter gestellt sind als alle anderen Künstler.

Tatsache ist schließlich, dass in der höchstrichterlichen Rechtsprechung inzwischen längst ein Bewusstsein für die ungleichen Bedingungen eines Vertragsabschlusses und damit der Privatautonomie einzelner Künstler im Verhältnis zu Verwerter-Apparaten seien es öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verlage oder Produzenten besteht und stets eine Überprüfung auf Kriterien der Sittenwidrigkeit zu erfolgen hat.

Demgegenüber hat sich VorsRiOLG Dr. Weber sachwidrig auf ein Beurteilungsvermögen und Expertentum berufen, das er unmöglich ausfüllen kann.

Zwei dürre Kriterien sollen für den angeblich konkludent zustande gekommenen „All-Inclusive-Vertragsabschluss“ zu Ankauf, sämtlichen Nutzungsmöglichkeiten, Vergütungen und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte maßgeblich gewesen sein:

Der Wille der Klägerin, dass das Bild in den Römer kommen soll und der Anruf eines Transportarbeiters, dass das Bild abgeholt werden solle.

Nach dieser Auffassung ist jede bloße Darbietung zum Anschauen in fremden Räumen hinfällig, weil sie sofort zum Eigentumsübergang führen würde. In der Lebenspraxis gibt es keinen fortgesetzten Eigentumsvorbehalt von Künstlern. Der VorsRiOLG wird keinen Gegenbeweis führen können. Alles andere ist Betrug und blanke Täuschung. Der Eigentumsvorbehalt betrifft typischerweise austauschbare Waren kein geistiges Eigentum und dessen Verkörperungen.

Aspekt 3: die These, verfassungsrechtliche Ausführungen seien keine rechtlichen Ausführungen.

Am Verfassungsrecht hat sich alle Rechtsausübung in diesem Staat messen zu lassen.

Mit seiner Einstellung und Haltung missachtet VorsRiOLG Artt. 1, 2, 3, 5 Abs. 3, 14 GG und Art. 10, 46 HV, die zum Handwerkszeug eines jeden Urheberrechtlers gehören. Das Urheberrecht wird entgegen dem Dienstauftrag des VorsRiOLG lächerlich gemacht.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und eine Abschlussmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin